

Satzung

Imkerverein Naunhof und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen – Imkerverein Naunhof und Umgebung- und hat seinen Sitz in 04683 Naunhof.

Der Verein wurde am 01. April 1885 gegründet

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer VR 6444 eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes Sächsischer Imker e. V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Bienenhaltung und -zucht im Vereinsgebiet mit allen ihren Bereichen als ein erforderlicher, dem Allgemeinwohl dienender Bestandteil der Wirtschaft, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aus- und Weiterbildung der Imker; Zusammenarbeit mit dem Obstbau und Pflanzenschutz;
 - Förderung der Zuchtarbeit und des Wanderwesens;
 - Bekämpfung der Bienenkrankheiten und -vergiftungen in Zusammenarbeit mit den Organen des staatlichen Veterinärwesens;
 - Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesen;
 - Beratung bei imkerlichen Belangen;
 - Schulung zur qualitätsgerechten Erzeugung des Honigs und anderer Bienenprodukte sowie zu deren Vermarktung;
 - Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes der Imkerei
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
 3. Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Mitglieds auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
 4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Imkervereins Naunhof und Umgebung können alle Imker und die nach §3 am Zweck des Vereins interessierten Bürger werden, die ihren Wohnsitz bzw. Wirkungsbereich im Gebiet Naunhof und Umgebung haben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag zum Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er muss Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz (Telefon; E-Mail) sowie eine Erklärung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet, nach dieser zu handeln (Aufnahmeantrag ist zu verwenden)

Mit dem Eintritt ist ein Beitrag für den Verwaltungsaufwand zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers zur Aufnahme in den Verein.
Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein ist möglich. Sie kann Vereinsmitgliedern und anderen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszweckes erworben haben.
Entscheidungen dazu werden vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein freigestellt. Jedoch besteht die Möglichkeit, dem Verein freiwillige Zuwendungen zukommen zu lassen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag kann den Vereinsmitgliedern nicht erlassen werden.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Umlagen und andere finanziellen Zahlungen an den Verein zu leisten, die satzungsgemäß einschließlich ihrer Fälligkeit beschlossen werden. Umlagen und andere Zahlungen können nicht erlassen werden.
Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
Diese Umlagen können jährlich bis zum 3-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
3. Für erforderliche Mahnungen bei Zahlungsverzug oder anderen Säumnissen kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag wegen zusätzlichem Verwaltungsaufwand berechnet werden. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugschadens entsprechend Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vorbehalten.

§ 5 Mitgliedsrechte und -pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - bei Vereinswahlen zu kandidieren und gewählt zu werden;
 - auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen der Satzung;
 - zur aktiven Teilnahme an allen Veranstaltungen und Nutzung der vorhandenen Einrichtungen;
 - zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung
 - Stimmrecht in allen Vereinsangelegen

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - das Ansehen des Vereins zu wahren, zu fördern und alles zu unterlassen, was geeignet ist das Ansehen des Vereins zu gefährden
 - den Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und die anderen Zahlungen fristgemäß zu leisten
 - jede Veränderung des Wohnsitzes, des Bienenstandortes sowie Namensänderungen sind dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Veränderung anzuzeigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Vereinsmitgliedes

2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es schwer gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden (Widerspruch).

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der vom Vorstand Ausgeschlossene zum Besuch von Veranstaltungen/Mitgliederversammlungen nicht berechtigt.

4. Gründe für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes können sein:
 - Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder andere Zahlungen trotz Mahnungen
 - vorsätzliche Schädigung oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - körperliche Angriffe und grobe Beleidigung gegenüber Vereinsmitgliedern
 - Handlungen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen
 - ehrloses und unsittliches Verhalten eines Mitgliedes oder eines Familienangehörigen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Mitgliederversammlungen können monatlich stattfinden, aber mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Die Versammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand oder Vorsitzenden in Textform einberufen.

Mit der Einladung sind die Tagesordnung und der Inhalt von vorgesehenen Beschlussfassungen bekannt zu geben. Die Einladung geht den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung per Post oder auf telekommunikativen Wege (E-Mail, Fax) zu. Sie gilt auf dem Postwege als zugegangen drei Tage nach Abgabe bei der Post, an die letzte, dem Imkerverein bekannte Adresse.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens bis eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

Ein Dringlichkeitsantrag, der aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt wird, bedarf der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit er als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen werden kann.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand des Vereins einberufen.
4. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
5. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein – Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Beschlüsse wird offen abgestimmt

6. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung ist eine Niederschrift durch den Vorstand anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter bzw. einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt die:

- Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Buchprüferberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über den Haushaltvorschlag;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Änderung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins;
- Berufung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung in allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes bestimmt ist

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3-4 Mitgliedern.

Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Das sind in der Regel:

1. Vorsitzende
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Die Wahlen für den Vorstand erfolgen schriftlich und geheim. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Festlegung der Verantwortungsbereiche (Konstituierung des Vorstandes) erfolgt im Vorstand.

2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister sind vertretungsberechtigt beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird ermächtigt, am Online-Banking entsprechend den Geschäftsbedingungen der kontoführenden Bank teilzunehmen.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Ihnen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Bare Auslagen sind zu erstatten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die nach der Satzung bestimmten Aufgaben wahr.

- Einberufung, Vorbereitung, Nachbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
- Aufstellung des Haushaltplanvorschlages und Kontrolle der Erfüllung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- Buch – und Kassenführung
 - Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Landesverband, den Ämtern und Behörden, die die Entwicklung des Vereins fördern.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf und ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein- Stimmen.
 5. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorsitzende ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die Mitgliederversammlung hat die Berufung zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt. Ebenso kann ein Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion in der Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
 6. Der Vorstandsvorsitzende kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Obleute mit beratender Stimme berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Es ist zu gewährleisten, dass die berufenen Obleute vor dem Vorstand Gehör finden und an der Entscheidungsfindung des Vorstandes mitwirken können.
 7. Der Vorstand ist berechtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung – sofern diese unwesentlich insbesondere redaktioneller Art sind – selbständig vorzunehmen.

§ 10 Kassen- /Buchprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Ungeachtet des Rechtes auf unvermutete Kassenprüfung, die sich auf Stichproben beschränken könnte, ist nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung der Bücher und Belege vorzunehmen. Die Prüfungen haben sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit der geschäftlichen Vorgänge zu erstrecken.
Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, damit die Empfehlung zur Entlastung ausgesprochen werden kann.

§11 Auflösung des Vereins

Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur durch dreiviertel der erschienen Mitglieder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zu Stande, so steht einer vier Wochen nach dieser Mitgliederversammlung neu einberufenen Mitgliederversammlung das Recht der

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zu, wenn der Vorstand dafür den Antrag stellt.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen kann nur zu wohltätigen Zwecken verwendet werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an gemeinnützige Vereine der Stadt Naunhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlussfassung und Erstellung der Satzung Mitgliederversammlung am 19. 4. 2012

Beschlussfassung und Satzungsänderung Mitgliederversammlung am 9. 2. 2017

Beschlussfassung und Satzungsänderung Mitgliederversammlung am 10. 6. 2017

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig am 20.6. 2017